

Kreis Euskirchen -Unterhaltsvorschussstelle- 53877 Euskirchen	Antrag eingegangen am
Aktenzeichen	

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren

Bitte füllen Sie für jedes Ihrer Kinder, das 12 bis 17 Jahre alt ist, dieses Ergänzungsblatt gesondert aus.

Hinweise: * = sofern bekannt # = freiwillige Angabe N (1-9) = entsprechenden Nachweis bitte beifügen (siehe Punkt 3)
Durch ein **vollständiges Ausfüllen** des Antrages mit bestem Wissen und Gewissen können Sie zu einer raschen Entscheidung beitragen.

1. Angaben zum Kind, für das die Leistungen beantragt werden

Vorname	Familiennamen	Geburtsdatum
Erhält Ihr o.g. Kind Grundsicherungsgeld (SGB II; N1)? ☐ Ja ☐ Nein		
Wenn ja, von welchem Jobcenter? BG-Nummer:		
Fügen Sie bitte den <u>vollständigen</u> aktuellsten Bescheid des Jobcenters für den Antragsmonat bei.		
Als Elternteil, bei dem das Kind lebt, habe ich im maßgeblichen Monat ein Bruttoeinkommen in Höhe von mindestens 600 Euro erzielt: ☐ Ja ☐ Nein		

2. Zusätzliche Angaben, wenn das Kind 15, 16 oder 17 Jahre alt ist

Besucht das Kind eine allgemeinbildende Schule (N2)? ☐ Ja; das Abschlusszeugnis wird voraussichtlich erteilt: Welchen Schulabschluss wird das Kind voraussichtlich mit dem Schulabschluss erhalten? ☐ Nein, mein Kind besucht keine allgemeinbildende Schule.	<table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%;">Monat</td> <td style="width: 50%;">Jahr</td> </tr> </table> <table border="1" style="width: 100%;"> <tr> <td>voraussichtlicher Schulabschluss</td> </tr> </table>	Monat	Jahr	voraussichtlicher Schulabschluss
Monat	Jahr			
voraussichtlicher Schulabschluss				

Hat Ihr Kind Einkommen?	
Bekommt Ihr Kind mehr als 120 Euro im Jahr aus Geldanlagen?	☐ Ja (N3) ☐ Nein
Hat Ihr Kind Einnahmen aus Verpachtung oder Vermietung?	☐ Ja (N4) ☐ Nein
Hat Ihr Kind Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit, einem Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft ohne selbst zu arbeiten?	☐ Ja (N5) ☐ Nein
Macht Ihr Kind eine Ausbildung oder studiert Ihr Kind?	☐ Ja ☐ Nein
Für den Fall, dass Ihr Kind eine Ausbildung macht oder studiert: ☐ Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält ein Ausbildungsgehalt. (N6) ☐ Mein Kind macht eine Ausbildung und erhält Lohnersatzleistungen. (N7) ☐ Mein Kind studiert. (N8)	
Leistet Ihr Kind einen Freiwilligendienst? (N9)	☐ Ja ☐ Nein

3. Nachweise

N1: Leistungsbescheid Sozialleistungsträger (Grundsicherungsgeld/Sozialhilfe)	N2: Schulbescheinigung	N3: Nachweis der Kapitalerträge des Kindes	N4: Nachweis der Einnahmen des Kindes aus Vermietung und Verpachtung
N5: Nachweis der Einkünfte aus einer selbstständigen Tätigkeit des Kindes aus Gewerbe oder Land- und Forstwirtschaft	N6: Nachweis über Ausbildungsgehalt des Kindes	N7: Nachweis über Lohnersatzleistungen des Kindes	N8: Studienbescheinigung
N9: Nachweis über den Freiwilligendienst und den Taschengeldbezug des Kindes			

4. Erklärung des antragstellenden Elternteils

Ich versichere, dass ich diese ergänzenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen und alle Angaben vollständig gemacht habe.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG besteht nicht, wenn ich die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendig sind, nicht erteile.

Für die Leistungen nach dem UVG werden die angegebenen persönlichen Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Eine Übermittlung der Angaben aus dem Antrag erfolgt nur an die Stellen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Ort, Datum

Unterschrift des antragstellenden Elternteils

➔

Erläuterungen

1. Allgemeinbildende Schulen

In Nordrhein-Westfalen zählen zu den allgemeinbildenden Schulen: öffentliche und private Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Sekundarschulen, Gesamtschulen, Gymnasien und PRIMUS-Schulen (Schulversuch). Waldorfschulen sind Ersatzschulen eigener Art und gehören zu den allgemeinbildenden Schulen.

Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Lern- oder Entwicklungsstörung in allgemeinbildenden Schulen, in Förderschulen und in Schulen für Kranke sonderpädagogisch gefördert werden, sind, soweit es um den Bezug von Unterhaltsvorschuss geht, Schülerinnen und Schülern allgemeinbildender Schulen gleichgestellt.

Als Besuch einer allgemeinbildenden Schule gilt in diesem Zusammenhang auch, wenn das Kind an einer nicht allgemeinbildenden Schule (z.B. Berufskolleg) einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt.

2. Zum Einkommen gehören insbesondere das Erwerbseinkommen und im Regelfall auch Sozialleistungen (außer z.B. Kindergeld, Grundsicherungsgeld, Mindestelterngeld). Für den Fall, dass Sie neben Ihrem Einkommen Grundsicherungsgeld beziehen und nicht sicher sind, ob Ihr Bruttoeinkommen 600 Euro überschreitet oder nicht, empfehlen wir Ihnen, der Unterhaltsvorschussstelle den Bescheid des Jobcenters für den maßgeblichen Monat vorzulegen. Die Unterhaltsvorschussstelle prüft dann an Hand dieses Bescheids, wie hoch in Ihrem Fall das maßgebliche Einkommen anzusetzen ist.